

Übereinkommen

betreffend das Sammeln von Mineralien

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, kurz „ÖBf AG“ genannt, vertreten durch Dr. Hansjörg Plötz und nachstehenden Vereinen:

Vereinigte Mineraliensammler Österreichs – Landesgruppe Salzburg, vertreten durch Obmann Erwin Burgsteiner, 5733 Bramberg, Hadergasse 192,

Vereinigung Salzburger Mineraliensammler, vertreten durch Obmann Horst Tucho, 5412 Puch, Austrasse 175,

Pinzgauer Mineraliensammler, vertreten durch Obmann Dr. Robert Krauß, 5760 Saalfelden, Dorfheim, Feldgasse 20,

Verein „Mineralien und Fossilienfreunde Inntal“, vertreten durch Obmann Armin Kuprian, D-83026 Rosenheim, Heubergerstraße 15a.

Präambel:

Das Sammeln von Mineralien erfreut sich in den Bundesländern Salzburg und Tirol großer Beliebtheit und besitzt einen hohen landeskulturellen Stellenwert. Die von den Mitgliedern der Vertragspartner ausgeübte Sammeltätigkeit findet großflächig auch auf Liegenschaften in den vorgenannten Bundesländern statt, die im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) stehen und von der ÖBf AG verwaltet werden.

Mit Übereinkommen vom 22. März 1998 samt mehreren Nachträgen wurde ein Regelwerk geschaffen, das die wechselseitigen Interessenslagen miteinander in Einklang gebracht hat.

Da sich die bestehende Vertragspartnerschaft bewährt hat, wird eine Fortsetzung derselben vereinbart, wobei aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit anstelle der Verfassung eines weiteren Verlängerungsnachtrages ein Übereinkommensneuabschluss erfolgt.

Die Vertragspartner schließen dieses Übereinkommen stellvertretend für ihre Mitglieder ab.

1. Gestattung

- 1.1. Die ÖBf AG gestattet den Vertragspartnern das Sammeln von Mineralien im Bereich der von ihr verwalteten Liegenschaften der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) in den

Bundesländern Salzburg und Tirol zu den in diesem Übereinkommen einvernehmlich festgelegten Bedingungen.

Unter dem „Sammeln von Mineralien“ wird das Gewinnen von Mineralien, Mineralgemengen, Fossilien und Gesteinen, die für mineralogisch-petrographische Sammlungen bestimmt sind, verstanden.

- 1.2. Die Flächen gemäß 1.1. sind in den Übersichtskarten der ÖBf AG, M = 1 : 500.000, die Zug um Zug mit dem Abschluss dieses Übereinkommens den Obmännern der Vertragspartner ausgehändigt werden, farblich dargestellt. Die Vertragspartner werden ihre Mitglieder in geeigneter Form (z.B. Aufnahme eines Tagesordnungspunktes bei der Vereinsvollversammlung) darauf hinweisen, dass sich diese im Zuge der Ausübung ihrer Sammeltätigkeit vor Ort über die Lage der bundesforstlichen Liegenschaften informieren.

2. Dauer

- 2.1. Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Alle Vertragspartner können dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.
- 2.2. Wenn die Vertragspartner oder ihre Mitglieder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens verstoßen, steht der ÖBf AG das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu.

3. Ausübung der Sammeltätigkeit

- 3.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bundes- und Landesgesetze samt hiezu ergangener Verordnungen und erlassener Bescheide (insbesondere Mineralrohstoffgesetz, Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetz, Jagdgesetz, Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern).
- 3.2. Allfällige Behördengenehmigungen haben die Vertragspartner einzuholen; sollten sich behördliche Auflagen oder Vorschriften an die ÖBf AG oder die Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) richten, sind diese von den Vertragspartnern zu erfüllen.
- 3.3. Das Mineraliensammeln hat unter größtmöglicher Schonung der Bodensubstanz, der Bestockung und von Weganlagen sowie von Fauna und Flora zu erfolgen. Unvermeidliche Bodenverwundungen sind auf das geringste Maß einzuschränken und nach der Bergung der Fundstücke wieder in geeigneter Weise zu verfüllen, wobei der ursprüngliche Zustand - soweit dies möglich ist - wieder herzustellen ist.
- 3.4. Die Vertragspartner werden größtmögliche Rücksichtnahme auf den Wirtschaftsbetrieb der ÖBf AG und ihrer Vertragspartner sowie auf die Interessen der auf Bundesforstgrund dinglich Berechtigten nehmen (z.B. Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft, Fischereiwirtschaft, Naturraummanagement, Einforstungsberechtigte). Unter Bedachtnahme auf die jeweiligen örtlichen jagdwirtschaftlichen Gegebenheiten sind somit jene Teilaktivitäten der Sammeltätigkeit, die geeignet sind, eine jagdliche Beunruhigung herbeizuführen (z.B. Gesteinsmanipulationen, Hubschraubertransport), vorrangig in den Zeitphasen morgens bis 2 Stunden nach Sonnenaufgang und abends ab 2 Stunden vor Sonnenuntergang zu unterlassen.

- 3.5. Die Benützung von Straßenanlagen der ÖBf AG bedarf im Einzelfall der vorherigen gesonderten Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Forstbetrieb der ÖBf AG.
- 3.6. Der Fund von Mineralien im Sinne von 1.1. mit einem Gewicht von über 35 kg und einem Schätzwert von mehr als EUR 360.- ist dem jeweils zuständigen Forstbetrieb der ÖBf AG zu melden und sind diesbezügliche Fundstücke über Aufforderung vorzulegen.
- 3.7. Über Verlangen eines Mitarbeiters der ÖBf AG werden sich die Mitglieder der Vertragspartner diesem gegenüber mit einem Lichtbilddokument ausweisen.
- 3.8. Verboten ist
 - 3.8.1. die Vornahme von Sprengungen sowie der maschinelle Abbau von Mineralien ohne schriftliche Zustimmung des jeweils zuständigen Forstbetriebes der ÖBf AG
 - 3.8.2. das Zelten und Campieren im Nahebereich von Mineralienfundstellen ohne schriftliche Zustimmung des jeweils zuständigen Forstbetriebes der ÖBf AG

4. Entgelt

- 4.1. Die Gestattung gemäß 1.1. erfolgt - mit Ausnahme der nachstehenden Regelung (4.2.) - unentgeltlich.
- 4.2. Der über Fundstücke im Sinne von 3.6. Verfügungsberechtigte hat an die ÖBf AG ein einmaliges Entgelt in der Höhe von 10% des Schätzwertes des Fundstückes zu leisten. Dieser Schätzwert ist durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestimmenden Sachverständigen zu ermitteln. Dieses Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung spesenfrei und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20.- je Mahnschreiben).
- 4.3. Bis zur vollständigen Entrichtung des Entgeltes gemäß 4.2. bleiben die Fundstücke im Eigentum der ÖBf AG.

5. Information, Öffentlichkeitsarbeit

- 5.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitglieder in geeigneter Form über den Inhalt dieses Übereinkommens zu informieren und diese zu einer vertragskonformen Sammeltätigkeit aufzufordern.
- 5.2. Die Vertragspartner werden im Zuge ihrer Vereinstätigkeit (Veranstaltungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Fachliteratur) auf den Inhalt des gegenständlichen Übereinkommens in angemessener Weise Bezug nehmen und schriftlich, bildlich, elektronisch und mündlich (je nach beanspruchtem Medium) den vertragspartnerschaftlichen Geist dieses Übereinkommens zum Ausdruck bringen (etwa durch Anführung „mit freundlicher Unterstützung der ÖBf AG“ oder in der Form der Verwendung des Logos der ÖBf AG)

6. Allgemeines

- 6.1. Allfällige mit der Errichtung und dem Abschluss dieses Übereinkommens verbundene Kosten, Abgaben und Gebühren sind von den Vertragspartnern zur ungeteilten Hand zu tragen.
- 6.2. Die ÖBf AG haftet nicht für Personen- und/oder Sachschäden, die im Zuge der Ausübung der Sammeltätigkeit entstehen.
- 6.3. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 6.4. Die Übertragung des Übereinkommens auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 6.5. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die eingangs des Übereinkommens angeführten Anschriften den Vertragspartnern als zugekommen.
- 6.6. Dieses Übereinkommen wird in fünf Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Datum und Unterschriften:

28.8.2010

Andreas Kupfer

31.8.2010

D. Hansjörg Ritz
ÖBf Österreichische
Bundesforste AG